

Schadenersatzklagen

aufgrund von Kartellrechtsverstößen.

Nachdem die Europäische Kommission („Kommission“) im Anschluss an die beiden Leitentscheidungen des EuGH „Courage & Crehan“ bzw. „Manfredi“, und in Verbindung mit der seitens Brüssel forcierten Dezentralisierung des Vollzugs der europäischen Kartellrechtsnormen, im Jahr 2004 das politische Ziel formuliert hatte, Schadenersatzklagen aufgrund von Kartellrechtsverstößen zum Durchbruch zu verhelfen, folgten vielfältige Initiativen auf EU-Ebene (vgl. etwa das entsprechende Grün- bzw. Weißbuch der Kommission). Schadenersatzklagen (wenn auch teilweise mit beträchtlichen Streitwerten) folgten EU-weit betrachtet jedoch bis dato in relativ geringer Zahl. Dabei ist eine gewisse Häufung von Verfahren in jenen Ländern zu beobachten, deren nationales Kartellrecht um Spezialnormen zu Schadenersatzansprüchen erweitert wurde (etwa Deutschland und England). Das österreichische Kartellrecht enthält keine Spezialnormen betreffend Schadenersatzansprüche. In der Ent-

scheidungspraxis muss man sich bis dato mit den rechtlichen Ausführungen des Bezirksgerichts Graz-Ost begnügen, welches u.a. einem durch das Grazer Fahrshulkartell geschädigten Fahrlehrer (bzw. der Arbeiterkammer, welcher der Anspruch im Vorfeld abgetreten worden war) im Jahr 2007 Schadenersatz in Höhe von EUR 174,40 samt Zinsen zusprach. Obwohl dieses Urteil durchaus grundlegende Aussagen zur rechtlichen Einordnung eines Schadenersatzanspruchs aufgrund von Kartellverstößen enthält (etwa zur Haftung aufgrund einer Schutzgesetzverletzung iSd § 1311 S 2. Fall ABGB), blieben – sachverhaltsbedingt – einige Rechtsfragen ausgeblendet, welche in zukünftigen Verfahren noch gerichtlich zu entscheiden sein werden (zB Frage des Vorteilsausgleichs im Fall der Weitergabe eines Kartellaufschlags durch den unmittelbaren Abnehmer). In Österreich erlangt dieses Thema im Zusammenhang mit den kürzlich kolportierten Schadenersatzklagen gegen Mitglieder des Aufzugskartells öffentliche Aufmerksamkeit. Beinahe zeitgleich

veröffentlichte die Kommission die für sie von dritter Seite erstellte Studie „Quantifying antitrust damages – Towards non-binding guidance for courts“.

Dieser Kurzkomentar beschäftigt sich mit folgenden zwei Grundsatzüberlegungen: (i) Fördert der Schutz von Kartell-Kronzeugen Schadenersatzklagen? (ii) Wie sind Rechtsschutzmöglichkeiten / Rechtsschutzdefizite für indirekt Geschädigte im Fall der Weitergabe eines Kartellaufschlags durch den direkten Abnehmer eines Kartellanten zu bewerten?

Fördert der Schutz von Kartell-Kronzeugen Schadenersatzklagen?

Kronzeugenprogramme haben sich sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene als wirksames Mittel zur Aufdeckung von Kartellen erwiesen. Auch in Österreich nimmt das in § 11 Abs 3 – 5 WettbG iVm § 36 Abs 4 KartG geregelte Kronzeugenprogramm mittlerweile eine zentrale Rolle im Kampf der Wettbewerbsbehörden gegen Kartelle ein.

Der Grund für die Gleichung „erfolgreiches Kronzeugenprogramm = größeres Potential für Schadenersatzklagen“ liegt in dem Umstand, dass in Europa bis dato sogenannte „follow-on“ Schadenersatzklagen (d.h. Klagen, die nach Durchführung eines behördlichen Bußgeldverfahrens angestrengt werden) die Regel sind. Faktisch ermöglichen Kronzeugenanträge in Verbindung mit anschließenden Bußgeldverfahren erst Schadenersatzklagen potentiell Geschädigter.

Da sich Kronzeugen durch das Eingeständnis ihres Kartellverstoßes und durch die anschließend notwendige Offenlegung entsprechender



RA Dr. Bernhard Kofler-Senoner LL.M.

Partner und Leiter der Praxisgruppe Kartellrecht bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten; Betreuung national und international tätiger Unternehmen im europäischen und österreichischen Kartell- und Zusammenschlussrecht sowie über CHSH's CEE-Büros in Zentral-, Südost- und Osteuropa.

www.chsh.at

Detailinformationen einem unmittelbaren Risiko von Schadenersatzklagen aussetzen, spielt die Frage der vertraulichen Behandlung dieser Informationen eine für die Effektivität eines Kronzeugenprogramms (und damit in weiterer Folge auch für die Möglichkeit von follow-on Schadenersatzklagen) eine wichtige Rolle. Im Detail stellt sich in Österreich für potentielle Kronzeugen die Frage des Zugangs zu Dokumenten Dritter im Rahmen des Verfahrens vor der BWB, des kartellgerichtlichen Bußgeldverfahrens und anschließender Zivil- bzw. (im Fall von Submissionskartellen iSd § 168b StGB) Strafverfahren.

(Fortsetzung Ausgabe 03/10)

